

Statuten des Vereins maxi.mumm

I. Name, Sitz, Ziel, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «maxi.mumm» besteht ein Verein in Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- 2 Der Verein «maxi.mumm» ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 1 Der Verein bezweckt für Personen, insbesondere aus der Region Oberaargau, die Organisation von Angeboten für soziale und berufliche Integration.
- 2 Der Verein verfolgt gemeinnützige und öffentliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und allfällige Gewinne sind einzig diesem Zweck gewidmet. Er kann sich zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziel- und Zweckbestimmung an Institutionen mit gleich gelagerter Zweckbestimmung beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Begründung der Mitgliedschaft

- 1 Als Mitglieder können politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände und juristische Personen aus der Region Oberaargau aufgenommen werden.
- 2 Im Weiteren steht die Mitgliedschaft auch natürlichen Personen offen.
- 3 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt in folgenden Fällen:
 - durch die Auflösung der als Mitglied des Vereins bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbandes bzw. juristischen Personen gemäss Art. 3 Abs. 1 hievor.
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und unter der Angabe der Gründe jederzeit erfolgen. Der Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, die den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, den Vereinsbeitrag nicht bezahlen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins schädigend entgegenwirken.
 - durch Austritt. Der Austritt kann unter Beachtung einer halbjährlichen Anzeigefrist beim Vereinsvorstand auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 2 Mitglieder, welche ausgetreten oder ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 5 Gönner

Wer als natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts den gemeinnützigen Vereinszweck unterstützt, kann durch den

Vereinsvorstand zum Gönner des Vereins erklärt werden. Dem Gönner stehen keine vereinsrechtliche Rechte oder Pflichten zu.

III. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- Revisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgeschäfte mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Es kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 9 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste sind bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten zu richten.

Art. 10 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung hat jede politische Gemeinde fünf Stimmen und jedes weitere Mitglied je eine Stimme. Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten Vertreter zu bezeichnen. Weitere Vertreter der Mitglieder können im beratenden Sinne ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Mitgliederversammlung im Sinne des Vorstandes.
- 2 Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Beschlüsse, welche die Umsetzung von gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gemeinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Mitgliederversammlung im Sinne des Vorstandes.

Art. 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;

- Wahl der Revisionsstelle;
- Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode;
- Nachwahl der Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode;
- Wahl der Stimmzähler;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Revisionsstellenberichts;
- Genehmigung der Rahmenprogramme des Vereins;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstandes;
- Auflösung des Vereins.

IV. Der Vereinsvorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Der Vereinsvorstand besteht aus 5 bis max. 7 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Beisitzende), wovon die Mehrheit Vertretende der politischen Gemeinden sind. Es werden weitere Fachpersonen und Vertretungen, insbesondere eine Vertretung der Sozialdienste, mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht beigezogen. Die Geschäftsleitung amtiert von Amtes wegen als Sekretärin/Sekretär. Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

Art. 14 Wahl und Abwahl

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das ordentliche Exekutivorgan des Vereins.
- 2 Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse, welche nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ zukommen, als insbesondere:
 - Konstituierung des Vorstandes;
 - Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vertretung des Vereins nach aussen;
 - Anstellung der Geschäftsleitung;
 - Bestimmung von Arbeitsgruppen;
 - Pflichtenheft der Geschäftsleitung, d.h. Festlegen und Anpassen der Anstellungsbedingungen und des Stellenbeschriebs der Geschäftsleitung;
 - Verwaltung und Finanzen;
 - Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen;
 - Genehmigung des Betriebsbudgets und der Betriebsrechnung;
 - Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 16 Vertretung des Vereins

- 1 Die Präsidentin / der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Für Angelegenheiten, welche den Verein betreffen oder in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, führt die Präsidentin / der Präsident oder bei

Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die rechtsgültige Unterschrift des Vereins kollektiv zu zweien mit der Geschäftsleitung.

- 2 Mittels Reglementen kann der Vorstand weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- 2 Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 18 Geschäftsleitung

- 1 Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand angestellt. Sie führt die Integrationsangebote im Sinne des Vereinszwecks.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teil. Sie hat beratende Stimme.
- 3 Die Geschäftsleitung ist für die Administration und die unmittelbare Betriebsführung zuständig. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem separaten Reglement.

Art. 19 Entschädigung der Arbeit im Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Entgelt sowie Spesenentschädigungen. Die Entschädigungen werden in einem Entschädigungsreglement festgelegt.

V. Finanzen

Art. 20 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand;
- c) Dienstleistungsverträge;
- d) Spenden;
- e) Kapitalerträge;
- f) Zuwendungen aller Art.

Art. 21 Mitgliederbeiträge

- 1 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Je nach Mitgliedschaft sind separate Beitragssätze festzulegen.
- 2 Als Beitrag an allfällige Defizite sowie zur Förderung neuer Beschäftigungs- und Integrationsangebote wird von den politischen Gemeinden ein jährlicher Mitgliederbeitrag von CHF 1.00 pro Einwohner in und Einwohner entrichtet. Massgebend zur Berechnung der Einwohner- resp. der Mitgliederzahlen sind die jährlichen aktualisierten Angaben der amtlichen Statistiken des Kantons.
- 3 Die Kirchgemeinden, Bürgergemeinden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände und juristischen sowie natürlichen Personen haben einen pauschalen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

VI. Revisoren

Art. 22 Revisoren

- 1 Als Revisoren können zwei dafür befähigte natürliche Personen oder eine entsprechende juristische Person gewählt werden.
- 2 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII. Haftung

Art. 23 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönlichen Haftungen der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 24 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein nach Auflösung noch vorhandener Gewinn und vorhandenes Kapital sind einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Verwaltungskreis Oberaargau zuzuwenden.
- 2 Eine Verteilung des Liquidationserlöses unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Verhältnis zum Gesetz

Soweit die vorliegenden Statuten nicht anderes enthalten, gelangen die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2013, letzte Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2021, gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

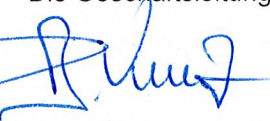
2. Juni 2021

Das Vereinspräsidium:


Levent Liechti


Thomas Egler

Die Geschäftsleitung:


Bruno Kunz